

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 7 (1940)
Heft: 4-6: Deux publications vaudoises

Artikel: Mittelalterliche Quellen für den Familienforscher [Schluss]
Autor: Bruckner, Alb.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

avec toute sa virile énergie, atteint par les premières affres de la mort, mais avec ce dernier rayonnement du devoir accompli.

Bénédict Fontana fut enterré à Latsch avec les autres morts de la journée, en l'an de grâce 1499.

La gloire du haut fait rejaillit sur toute sa race tant en honneur qu'en distinction; mais hélas, la dynastie, pareille au grand fleuve se mourant en minces ruisselets, s'éteignit vers le milieu du XVIIe siècle. Et l'on fit une greffe; à la demande du Révérend Père Florinus Inun, capucin curé de Coire, à l'évêque de cette ville, Ulrich VI von Mont, qui transféra sur lui et ses frères et sœurs, le nom et les armes de la famille éteinte, à laquelle avait appartenu leur grand'mère paternelle. Et c'est ainsi que cette greffe s'est prolongée jusqu'à nos jours. La famille Fontana réside toujours à Salux dans la maison du grand ancêtre Bénédict Fontana.

E. L. Dumont.

Mittelalterliche Quellen für den Familienforscher

Von Dr. Alb. Bruckner (*Schluss*)

Was die mittelalterlichen Eheschliessungen betrifft, so sind wir hinsichtlich ihrer Datierung im Ganzen noch schlechter bestellt, als bei Geburt oder Taufe. Wir werden uns in den meisten Fällen mit der Tatsache der Ehe zufrieden geben dürfen, zu deren Feststellung wir sehr wertvolle Quellen besitzen. Es handelt sich vor allem um Gerichtsprotokolle, die wahrscheinlich das lebendigste Bild vom Spätmittelalter geben. Und zwar sind es die Akten und Protokolle des Liegenschaftsverkehrs, die je nach den Gegenden als Schreinsbücher, Bannrollen, Schöffen-, Grund-, Fertigungsbücher usw. bezeichnet werden³⁸⁾. Sie enthalten die Handänderungen im Liegenschaftsverkehr und erschliessen, da es üblich war, dass bei solchen die Ehegatten gewöhnlich gemeinsam fertigten, am ehesten die mittelalterlichen Eheschliessungen. Die Fertigungen, die als Stadtbücher oder als Notariats- bzw. Gerichtsurkun-

³⁸⁾ Redlich Privaturkunden, 181 ff.

den sehr weit zurückführen — die Kölner Schreinsbücher und Metzger Bannrollen noch in die 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts — vermitteln ein ungeheuer reiches genealogisches Material. Auch die mittelalterlichen Steuerbücher können für diesen Zweck sehr nutzbringend herangezogen werden³⁹⁾.

Bei der zentralen Stellung, die der Tod im mittelalterlichen Denken und religiösen Leben einnahm, ist die grosse Zahl der Totenbücher oder wie das Mittelalter auch treffend sagte der *Libri vitae*, das heisst der Verzeichnisse der beim Tode ins (ewige) Leben eintretenden Personen verständlich. Es wäre freilich verkehrt, wollte man diese Bücher mit unsern neuzeitlichen und übrigens auch den wenigen mittelalterlichen Sterberegistern auf eine Stufe stellen. Sie haben beide miteinander wenig gemein. Im Gegensatz zu den Kirchenbüchern dienten die mittelalterlichen Totenbücher dem Kult, dem Ahnen- und Totenkult, der auf uralte pagane Vorstellungen zurückweist. In den frühen Verbrüderungsbüchern fehlen die Todesdaten der Verstorbenen überhaupt⁴⁰⁾. In den Nekrologien und Anniversaren wird der immerwährende Kalender zugrunde gelegt⁴¹⁾. Meist ohne Erwähnung des Todesjahres wird an

³⁹⁾ Als Beispiele seien erwähnt die von G. Schönberg (Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter, Tübingen 1879) veröffentlichten Steuerlisten Basels des 15. Jahrhunderts, die umfangreichen Steuerbücher und Steuerlisten von Stadt und Landschaft Zürich des 14. und 15. Jahrhunderts (hg. von A. Nabholz, F. Hegi und E. Hauser, Zürich 1918, 1939), sowie der älteste Steuerrodel Luzerns von 1397 (hg. von P. X. Weber, im *Geschichtsfreund*, Bd. 62).

⁴⁰⁾ Die Verbrüderungsbücher (vgl. etwa die Ausgabe der St. Galler, Reichenauer und Pfäverser von Piper in den *Mon. Germ. hist.* als *Libri Confraternitatum S. Galli Augiensis Fabariensis*, Berlin 1884, wozu noch für unser Gebiet wichtig das *Remiremonter* vgl. A. Ebner, in *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde*, Bd. 19) enthalten im allg. nur die Namen der verbrüdeten gestorbenen oder lebenden Personen. Aus inneren Gründen lässt sich die Datierung allein gewinnen. Zum Institut der Verbrüderung vgl. besonders A. Ebner, *Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen...*, Regensburg 1890.

⁴¹⁾ Die Anniversare sind hergestellt speziell für den Gebrauch des Priesters sei es zur Abhaltung der Feier, sei es zur Berechnung der auf

dem Tag des erfolgten Todes in dem Jahrzeitenbuch der Name des Verstorbenen, für den eine Messe zu seiner Erinnerung gestiftet wurde, eingetragen. Dieser Eintrag dient dem Priester zur Abhaltung der Jahrzeitfeier. In den Anniversareinträgen figurirt der Name des Verstorbenen, oft mit der Herkunft, gelegentlich mit Titeln. Dazu kommt die Angabe der von ihm oder für ihn gemachten Stiftung. In den Nekrologien finden sich hingegen nur die Namen der Verstorbenen ohne Angabe der Stiftung. Aber nicht bloss der Tag des eingetretenen Todes ist im Anniversar festgehalten. Oft kommt es vor, dass der Eintrag im Jahrzeitbuch der Tag der Anniversarstiftung ist und gelegentlich finden wir unter ein und demselben Datum die ganze Familie eingetragen ⁴²⁾. Nur eine sehr genaue Untersuchung vermag uns die approximative Entstehungszeit der einzelnen Einträge zu erbringen, damit die ungefähre Todeszeit der eingetragenen Personen, vorausgesetzt dass wir es mit einem Originaljahrzeitenbuch, nicht aber mit einer Kopie zu tun haben ⁴³⁾. Solche Untersuchungen gehören zu den interessantesten, aber auch schwierigsten, die an die Mediaevistik später Zeiten gestellt wird.

den Priester etc. entfallenden Anteile der Stiftung. Ein prächtiges Beispiel bieten die Anniversare des Zürcher Grossmünsters. Das Nekrologium hatte dagegen diesen Zweck ursprünglich nicht.

⁴²⁾ Ein sehr wertvolles Zeugnis wurde mir kürzlich aus Belgien mitgeteilt. Es handelt sich danach um eine Anniversarstiftung der Basler Familie Berner im Kloster Groenendal bei Löwen, um 1400. Der Text lautet: «4. non. sept. Obitus Nycholai Bernere de Basilea cum uxore eius et parentibus eorum. Item Nycholai eorum filii cum uxoribus et perentibus earum. Item Johannis Salomonis filii eorum. Item Agnetis uxoris Johannis Bernere. Item Johannis Bernere et Elyzabeth eius uxoris cum parentibus eius. Item Berneri dicti Bernere cum uxore et parentibus eius.» Hierauf folgen noch andere Namen, die mit den Bernern nichts zu tun haben. Die Einträge sind dem Anniversar des Klosters Groenendal, Brüssel, Königliche Bibliothek, MS. 557—559, f. 38, entnommen.

⁴³⁾ Wie wichtig es ist, genau festzustellen, ob es sich um das Original oder die Kopie handelt, erhellt namentlich daraus, dass der Kopist die oft schlecht geschriebenen Personennamen falsch wiedergibt, was die unliebsamsten Folgen haben kann.

Zu den Totenbüchern tritt eine grosse Masse Archivalien aller Art, die zur Bestimmung des Todesjahres und des Alters einer Person wichtig sein können. Es sind vor allem die Inventare, die in vielen Archiven in hohe Zeiten zurückgehen. In Basel besitzen wir z. B. noch Abintestatinventare, die sog. Beschreibbüchlein, etwa von 1400 ab. Anderwärts gehen die Inventare und Testamente bis ins 14. und 15. Jahrhundert zurück⁴⁴⁾.

Frühzeitig ist der mittelalterliche Mensch militärisch ausgebildet worden, früher als heute hat er mit seinem Studium an der Universität begonnen, ist zu einem Meister in die Lehre gegangen und Geselle geworden. Die Dokumentation ist nicht schlecht, hängt natürlich von der Ueberlieferung der Archive ab. Die Universitätsmatrikeln sind in grosser Anzahl vorhanden, vielfach auch gedruckt⁴⁵⁾. Gross ist die Zahl der militärischen Listen, der Musterrollen, Reiserollen usw., die gewöhnlich die Namen der gemusterten Knechte aufführen, ohne Altersangaben. Aber wie man im Mittelalter bereits mit 12 und 14 Jahren die Hochschulen aufgesucht hat, so mussten eigens in der Schweiz Verbote erlassen werden, dass die Jungmannschaft nicht unter dem 12. und 14. Jahr sich kriegerisch betätigte, so dass man Rückschlüsse auf das Alter vornehmen darf. Auch die Gesellenverbände, die vielfach identisch sind mit den Verbänden der jugendlichen Krieger und Studenten, setzen sich aus Jugendlichen zusammen. In Gesellen- und Bruderschaftsbüchern finden wir ihre Namen eingetragen⁴⁶⁾.

Ging der Jüngling oder der Erwachsene in die Fremde, als Handwerksbursche oder Auswanderer, erhielt er seit dem ausge-

⁴⁴⁾ In Frankfurt a. M. z. B. seit dem 14. Jahrhundert; vgl. auch Heydenreich II, 104 ff. betr. Testamente.

⁴⁵⁾ Die Einträge umfassen in der Regel nur den Vor- und Geschlechtsnamen, Angaben über den Beruf, die Herkunft, über bezahlte Gebühren, selten Jahreszahlen, Angaben über das Alter usw.

⁴⁶⁾ Bruderschafts- und Gesellenbücher aus dem 15. Jahrhundert sind da und dort anzutreffen, sie enthalten weiter nichts als die Namen der Gesellen, allenfalls die von ihnen entrichteten Beträge. Zu beachten ist, dass Mitglieder der Bruderschaften sich nicht nur aus Jugendlichen rekrutieren.

henden Mittelalter einen sogenannten Mannrechtsbrief, eine Bescheinigung der Behörde, dass er seinen Pflichten gegenüber der Stadt nachgekommen, er ehrlicher und ehelicher Geburt sei, einen guten Leumund besitze usw. Nicht vergessen ist gewöhnlich auch der Name der Eltern, manchmal ist auch das Alter angegeben. Lehrlingsbriefe, Meisterprüfungsbriefe, wie sie in der Neuzeit häufig vorkommen, dürften im Spätmittelalter sehr selten sein. Der Mannrechtsbrief war erforderlich, wollte sich ein Fremder um das Bürgerrecht einer Stadt bewerben. Im Mittelalter wurde das Bürgerrecht allerdings auch für besonders wertvolle, dem Gemeinwesen erwiesene Dienste oder nach der Teilnahme an Feldzügen verliehen. Die Neubürger wurden frühzeitig vom städtischen Rat notiert. In den Anfängen einer städtischen Kanzlei nur in das Stadtbuch eingetragen⁴⁷⁾, mit Vor- und Zuname und Herkunftsbezeichnung, wurden sie bald in besondere vom Kanzlisten angelegte Bürgeraufnahmebücher eingeschrieben, worin sie mit Vor- und Geschlechtsname samt Beruf und Herkunft, mit der Einkaufssumme und etwas später mit den einzelnen Modalitäten des Einkaufs figurieren. Waren die geschuldeten Summen bezahlt, so wurde der Eintrag gestrichen. Solche Bücher gehen in den Archiven bis ins 14. Jahrhundert zurück. Sie sind eine der wichtigsten Grundlagen für die mittelalterliche Familienforschung. Ergänzt werden sie durch die Seckelamtsbücher, in denen oft unter einer besonderen Rubrik die eingegangenen Gebühren für die Bürgereinkäufe verzeichnet sind. Oder es wurden besondere Bürgereinkaufsregister angelegt⁴⁸⁾. Mit der Verleihung des Bürgerrechts hängt eng zusammen die Aufnahme in die Zunft. Auch darüber

⁴⁷⁾ Ein Beispiel die Einträge über Einbürgerungen im ältesten Stadtbuch Basels, dem sog. Roten Buch, aus dem 14. Jahrhundert, vgl. *Basler Chroniken* IV, 3 ff.

⁴⁸⁾ Ueberhaupt sind die Finanzakten und -Bücher von grosser Bedeutung. Als Beispiele erwähne ich die Tellbücher der Stadt Bern (hg. von F. E. *Wetti*, Bern 1896 und 1936, von E. *Meyer*, ib. 1930), den Stadthaushalt Basels im Spätmittelalter (hg. von B. *Harms*, Basel 1909 ff.).

besitzen wir in unseren Archiven sehr frühe Mitglieder-Listen, die z. T. ins 14. Jahrhundert zurückgehen ⁴⁹⁾).

War man als Bürger und Zunftangehöriger einer Stadt aufgenommen, so wurde auch ein Hauskauf in der Regel notwendig. Auf die wichtigen Fertigungsprotokolle habe ich bereits aufmerksam gemacht. Es gibt wenige Gebiete im spätmittelalterlichen Stadtleben, die so reich dokumentiert sind, wie der Liegenschaftsverkehr. Man ist denn verschiedentlich daran gegangen, für einzelne Städte ein historisch-topographisches Häuserbuch anzulegen ⁵⁰⁾. An dieser Stelle sei ferner der Grundzinsbücher Erwähnung getan. Die im Mittelalter weit verbreitete Liegenschaftserbleihe, die Belehnung von Grund und Boden, Haus und Hof in erblicher Weise bis zum Zeitpunkt einer Fröhnung oder darüber hinaus hat frühzeitig die wichtigsten Grundbesitzer d. h. Kirche und Stadt dazu geführt, besondere Register anzulegen, in welche die Namen der Zinsner eingetragen wurden. Diese Bücher sind die notwendige Ergänzung zu den Fertigungsprotokollen.

Bei seiner Betätigung in der Öffentlichkeit sehen wir den spätmittelalterlichen Menschen als Glied der niederen oder oberen Verwaltung, der hohen politischen Behörde. In den Aemterbesatzungsbüchern lernen wir die Inhaber der zahlreichen Beamtenstellen kennen, die Brotschauer, Ladenherren, Kaufhausherren, Fisch- und Fleischbeschauer, Schafbeschauer, Feuerbeschauer, die Brunnknechte und Brunnenmeister, die Gerichtsherren usw., aus den Ratsbesatzungsbüchern das hohe politische Personal der Bürgerschaft. Beide Gruppen haben ein grosses Alter. Aus den langen Serien der

⁴⁹⁾ An Beispielen der Quellenauswertung vgl. etwa die musterhafte Edition von Zunftarchivalien in W. Schnyders Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte (Zürich 1936), oder die vorzügliche Darstellung einer Zunftgeschichte in P. Kölner, Die Safranzunft zu Basel und ihre Handwerke und Gewerbe (Basel 1935).

⁵⁰⁾ Vorbildlich das prächtige Konstanzer Häuserbuch von K. Beyerle, A. Maurer und F. Hirsch, 1906—1908.

mittelalterlichen Ratsprotokolle, die bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen, bekommen wir je nach der Zeit, der Gegend, dem Schreiber ein bunteres oder blasserer Bild des gesamten öffentlichen städtlichen Lebens. Die Missiven und eingelaufenen Korrespondenzen fremder Orte, die Instruktionen für die Gesandten an die eidg. Tagsatzung, die Reichstage, fremde Höfe, die Bestallungsbriefe, Nobilitierungsdiplome usw. geben die notwendige Ergänzung, um die vielfältige politische und auch wirtschaftliche Tätigkeit hochgestellter Persönlichkeiten zu ergründen. Aus den Steuerbüchern werden wir zugleich über die finanzielle Stärke des Einzelnen unterrichtet, medizinische Gutachten, private Korrespondenzen, Geschäftsbücher u. a. m. mögen manch wertvolles Einzeldetail liefern.

Viel schwerer ist das Privatleben des mittelalterlichen Menschen zu erfassen. Das hängt mit der recht einseitigen Ueberlieferung des Archivmaterials überhaupt zusammen. Wir finden solches z. B. über Konflikte des Individuums mit der bestehenden Gesellschaftsordnung. Der Niederschlag sind die Straf- und Gerichtsakten. Als wichtigste Gattung etwa die Urfehdebücher, Henkermanualien, Leistungsbücher usw. Oder aber wir lernen die Streitigkeiten und Auseinandersetzungen verschiedener Parteien und Personen vor den Gerichten kennen. Dafür steht nun, je nach der Erhaltung der Archive, ein ungeheures, noch gar nicht genügend gehobenes Material zur Verfügung. Die Gerichtsarchive des Mittelalters, die in ihren einzelnen Gruppen bis ins 13. Jahrhundert zurückführen, und die umfangreichen Notariatsprotokolle, bei uns besonders Freiburgs und des Wallis, ebenfalls seit dem 14. Jahrhundert erhalten, spiegeln die Fülle dieser Beziehungen der Privatleute unter sich wieder. Man darf mit Recht die Forderung erheben, dass einmal das mittelalterliche Städteleben des 14. und 15. Jahrhunderts auf Grund dieser untrüglichen Quellen bearbeitet werde. Eine Quelle besonderer Art stellen die Verzeichnisse der an öffentlichen Lotterien beteiligten Privatleute dar, die sogenannten

Glückshafenrödel. Basel besitzt für eine Reihe von Jahren solche seit 1471 (?), Zürich den bekannten grossen von 1504 ⁵¹⁾).

Eigentliche Privatarchivalien oder sogar private Archive aus dem Mittelalter sind selten, dafür um so schätzbarer. Sie konnten sich erhalten, indem Privatleute ihre Urkunden, Akten, Briefe usw. einem vertrauenswürdigen Institut, meist der Kirche, dem Kloster, dem städtischen Archiv, zur vorsorglichen Aufbewahrung übergaben, wie heute Private ihre Archivalien in Bibliotheken und Archiven deponieren. Wir besitzen darüber manch interessante Nachricht, die archivgeschichtlich von Wert ist. Oder es sind Archivalien privaten Charakters bei Uebergang einer Liegenschaft usw. in die tote oder öffentliche Hand mitübernommen worden. So erkläre ich mir die Erhaltung der frühen rätischen Urkunden des 9. Jahrhunderts, die sich heute im Stiftsarchiv St. Gallen befinden ⁵²⁾. Eine erst in moderner Zeit angelegte Sammlung stellt z. B. diejenige der Hausurkunden (Liegenschaftsurkunden) im Staatsarchiv Basel dar, mit tausenden von Stücken ab 1256 ⁵³⁾. Nur relativ selten sind dagegen mittelalterliche Privatarchive bis auf uns gekommen. Möglich ist dies vor allem bei uralten patrizischen oder Adelsfamilien, wo sich recht gute und alte Archive vorfinden. Auch durch Erbschaft können sich einzelne wichtige private Archivalien bis auf uns gerettet haben. Vielleicht ist dies der Fall bei dem berühmten Basler Handlungsbuch des Ulrich Meltinger ⁵⁴⁾. Im ganzen ist aber das so auf uns gekommene Archivmaterial von geringem Umfang.

⁵¹⁾ Der Zürcher ist gedruckt, indessen noch nicht veröffentlicht, die Ausgabe im Zürcher Staatsarchiv benutzbar. Vgl. Hist. biogr. Lex. der Schweiz III, 570 f. (*Hegi*). Für den Basler *Wackernagel*, Repertorium, 313.

⁵²⁾ Vgl. u. a. *Helbok*, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein I, 1 ff.

⁵³⁾ *Wackernagel*, Repertorium, 689 ff.

⁵⁴⁾ *Wackernagel*, Repertorium, 685. Das wertvolle Geschäftsbuch aus den Jahren 1470—1493 sollte längst durch den Druck der Forschung zugänglich gemacht sein, zumal wir nur sehr wenige mittelalterliche Geschäftsmanualien besitzen.

Auf dem Gebiete der Mediävistik fällt der wissenschaftlichen Genealogie als einer historischen Disziplin manche wichtige Aufgabe zu, die sie auf Grund ihrer eigenen Forschungsmethoden in besonderem Masse zu erfüllen in der Lage ist; daneben aber hat sie auch die Aufgabe, an den wichtigen editorischen Arbeiten wie der Herausgabe der Anniversare, Urbare, Bürgerbücher usw. intensiv mitzuarbeiten und unsere Kenntnis vom späten Mittelalter durch ihre charakteristische Fragestellung zu vertiefen und zu erweitern.

Wanderungen der Berner

von Dr. *Joseph Rösli*, Bern

(Fortsetzung aus Jahrgang 1939, Heft 11/12)

Im Colmarer Jahrbuch von 1937 veröffentlichte *Ch. Eglinsdörfer* ausführliche Listen der vom 16. bis zum 18. Jahrhundert in *Sundhofen-Appenweier* ein- und durchgewanderten Schweizer. Neben vielen richtigen Orts- und Familiennamen finden sich darin freilich zahlreiche oft bis zur Unkenntlichkeit verdorbene Formen, die wohl daher zu erklären sind, dass die des schweizerischen Idioms unkundigen Pfarrer die mündlichen Angaben der Einwanderer rein nach dem Gehör zur Kenntnis nahmen und sie infolgedessen verschrieben. Der Verfasser hat sich vielfach mit Erfolg bemüht, Dunkles aufzuhellen; wenn ihm das nicht durchwegs gelang, so diene ihm zur Genugtuung, dass selbst heimatkundige Schweizer nicht in der Lage sind, alle Rätsel, die ihnen der Namenzyklus von Sundhofen-Appenweier aufgibt, glatt zu lösen.

Nicht minder aufschlussreich und wertvoll sind die Ergebnisse der eifrigen Forschungen nach Schweizer Einwanderern in der Pfalz, die in den letzten zwei Jahrzehnten von verschiedenen Autoren in den Mannheimer Geschichtsblättern, den Blättern für pfälzische Kirchengeschichte u. s. w. publiziert worden sind. Ueber diese wird die bereits angekündigte Bibliographie von Ernst Weingart am Schlusse dieses Aufsatzes detailliert Auskunft geben. Aus